

Vorlage Nr. 1247 / 2022

**Revision Polizeireglement:
Abschaffung der Hundemarken**

Bevölkerung und Wirtschaft

5. April 2022

Nr. Vorlage 1247/2022

Betrifft:	Leistungsbereich	11 / Bevölkerung und Wirtschaft
	Leistung/Querschnittsleistung	Hunde
Zuständigkeiten:	Ressort	Präsidiales
	Mitglied des Gemeinderats	Melchior Buchs
	Geschäftsleitung	Thomas Sauter
	Leistungs- /Querschnittsverantwortung	Lucienne Renaud

1. Ausgangslage und Ziel

Reinach verlangt als einzige Gemeinde in der Umgebung noch von den Hundehaltenden, dass sie für ihre Hunde einmalig eine Hundemarke erwerben. Diese Verpflichtung ist nicht mehr zeitgemäss und auch nicht mehr sinnvoll:

Mit der Einführung der Hunde-Mikrochips werden ab 2007 alle Hunde in der Schweiz eindeutig und fälschungssicher markiert und in einer Datenbank registriert. Auch in den umliegenden Ländern müssen Hunde mit einem Micro-Chip markiert werden.

Anders als die Hundemarke kann der Micro-Chip nicht verloren gehen und auch nicht entfernt werden. Ein Hund mit Chip kann mittels Scanner demnach immer identifiziert werden – sei es von der Polizei, von Tierärzt/innen, Tierheimen o.ä.

Die Hundemarken werden demnach nicht mehr benötigt und sollen abgeschafft werden.

2. Finanzielle Konsequenzen

Derzeit werden für Hundemarken CHF 20 in Rechnung gestellt. Bei einem Kaufpreis von CHF 1.60/Marke resultiert für die Gemeinde demnach eine einmalige Einnahme von CHF 18.40 pro neu angemeldetem Hund.

Im Jahre 2020 wurden in Reinach 117, im Jahre 2021 sogar 142 neue Hunde angemeldet. In den Vorjahren waren es mit 86 (2018) bzw. 90 (2019) neu angemeldeten Hunden deutlich weniger: Es kann angenommen werden, dass die Zunahme durch die Corona-Pandemie und dem Wunsch vieler alleinlebender Personen, ein lebendiges Wesen daheim zu haben, begründet ist.

Auch die per 1. Januar 2017 schweizweit weggefallene Pflicht, einen «SKN-Kurs» (Sachkundenachweis) zu absolvieren, dürfte zu dieser Zunahme beigetragen haben.

Derzeit (Stand 10. März 2022) sind in Reinach 915 Hunde angemeldet.

Die einmalige Einnahme bei den Hundemarken werden mit der per 1. Januar 2022 beschlossenen Erhöhung der jährlichen Hundegebühren von CHF 130 auf CHF 150 aufgewogen. Auch ohne die Einnahmen bei den Hundemarken können die Budgetziele demnach erreicht werden, zumal die Zunahme bei den Hundeanmeldungen über den Erwartungen liegt.

3. Operative Konsequenzen

Derzeit müssen frischgebackene Hundehaltende zum Kauf der Marke noch am Schalter des Stadtbüros vorsprechen. Dies verursacht einen gewissen operativen Aufwand (welcher auch mit Kosten verbunden ist).

Zudem ist dieses Vorgehen nicht mehr zeitgemäss, könnte die Anmeldung eines neuen (und «gechipten») Hundes doch auch online erfolgen.

4. Rechtliche Grundlage

Die Verpflichtung, dass für Hunde in Reinach eine Marke erworben und wie diese getragen werden muss, ist in § 39 Abs. 2 und 3 des Polizeireglements festgehalten:

§ 39 Anmeldepflicht

¹Hunde sind bei der Hundekontrolle anzumelden.

²Nach erfolgter Anmeldung erhält jeder Hund eine Hundemarke mit der Registernummer. Diese ist, sobald der Hund sein Heim verlässt, sichtbar am Halsband zu tragen.

³Nicht mehr lesbare oder verlorene Hundemarken sind innert 10 Tagen zu ersetzen.

Die Absätze 2 und 3 können ersatzlos gestrichen werden.

Zumal es sich bei dieser Revision um eine Massnahme handelt, welche bereits von zahlreichen Gemeinden (siehe z.B. Allschwil, Therwil, Aesch, Münchenstein) umgesetzt wurde, ist mit Einwänden seitens der kantonalen Prüfungsinstanz nicht zu rechnen; auf eine Vorprüfung wurde verzichtet.

Gleichzeitig würde der Gemeinderat § 11 der Polizeiverordnung («Hundegebühr») wie folgt anpassen:

§ 11 Hundegebühr

¹Jeweils im Januar wird für jeden registrierten Hund eine Gebühr eingefordert.

²Die Gebühr beträgt ~~mindestens 50 und höchstens 150 Franken und~~ wird im Anhang dieser Verordnung geregelt; ~~sie kann nach Grösse eines Hundes oder Zahl der in einem Haushalt gehaltenen Hunde abgestuft werden.~~ (Kommentar zur Streichung des zweiten Satzteils: Diese Abstufung wurde seit rund 15 Jahren nie mehr praktiziert und würde nur zu unnötigen Komplikationen führen.)

³Für eine Neuanschaffung eines Hundes, ~~welcher~~ vor dem 1. November des Anmeldejahres angeschafft wurde, wird die ganze Gebühr, ab dem 1. November wird ~~keine nur noch die~~ Gebühr für die Hundemarke ~~gemäss Anhang dieser Verordnung mehr~~ erhoben.

⁴Für Neuzuziehende mit Hund, welche die Gebühr am alten Ort schon bezahlt haben, wird lediglich ~~keine~~ Gebühr für die Marke erhoben.

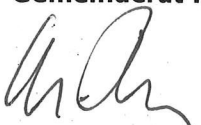
Etc.

5. Anträge des Gemeinderats an den Einwohnerrat

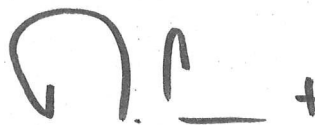
Der Gemeinderat unterbreitet dem Einwohnerrat folgende Anträge zur Beschlussfassung:

- ://:
1. Der Einwohnerrat beschliesst die Absätze 2 und 3 des § 39 Polizeireglement ersatzlos zu streichen.
 2. Der Gemeinderat wird beauftragt, die kantonale Genehmigung zu dieser Revision einzuholen und die Änderung sodann in Kraft zu setzen.

Gemeinderat Reinach



Melchior Buchs
Gemeindepräsident



Thomas Sauter
Geschäftsleiter